



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Herrn

, Leiter des Referats StV 21
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Jürgen Resch
Tel. +49 7732 9995-10
Fax +49 7732 9995-77
resch@duh.de
www.duh.de

16. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Sehr geehrter Herr ,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

Die im Entwurf aufgeführten Anpassungen an europäische Rechtsvorgaben sind erforderlich und sinnvoll. Die nun vorliegenden Änderungen müssen jedoch auch zur Anwendung kommen, wozu es auch des politischen Willens bedarf. Wir hoffen, dass mit der Änderung der Rechtsgrundlage nicht nur einer Pflicht entsprochen wird, sondern dass auch die verantwortlichen Behörden, allen voran das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), künftig aktiv transparente Aufklärung, effektive Sanktionierung und umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger auf Basis dieser geänderten Rechtsgrundlagen betreiben werden. Wir werden dies auch weiterhin intensiv begleiten.

Im Einzelnen wollen wir zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Neufassung §24 Absatz 2 StVG zur Erweiterung Sanktionsmöglichkeiten auf Basis des StVG:

Fast vier Jahre nach Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU wegen Nichtanwendung der nach EU Recht vorgeschriebenen Sanktionen, wird eine nicht rechtskonforme Gesetzesänderung vorgelegt, die eine Beschränkung der maximalen Höhe der Geldauflagen auf lächerliche 5 Millionen Euro vorsieht. Die DUH fordert eine EU-rechtskonforme Strafe von bis zu 5.000 Euro pro Fahrzeug ohne Obergrenze.

2. Änderungen in Artikel 2, 3 und 8 regeln die Befugnis des KBA, Halterdaten zu nutzen, um Halter über Maßnahmen zu informieren, die der Verbesserung von Fahrzeugeigenschaften sowie z.B. über Nachrüstungen zu informieren

Der Referentenentwurf legt in seiner Begründung dar, dass es hierzu bislang „einer Herleitung aus den bestehenden insoweit nicht ganz eindeutigen Vorschriften“ bedurfte. Wir begrüßen es, wenn „nicht ganz eindeutige Vorschriften“ nun eindeutig formuliert sind. Interessanterweise hatte das KBA keinerlei Probleme in der Interpretation der bisherigen Vorschriften, wenn die Hersteller Halterdaten für Anschreiben und Werbung, beispielsweise für weitgehend wirkungslose und klar EU-rechtswidrige Software Updates, nutzen wollten.

Die im Entwurf angesprochene Marktüberwachung bezüglich physischer Prüfungen sollte an eine unabhängige Behörde und nicht an das für die Typengenehmigung zuständige KBA delegiert werden. Wir schlagen hierfür das Umweltbundesamt vor. Die bislang faktisch nicht erfolgte Verhängung von Sanktionsmaßnahmen im Zuge des Diesellabgasskandals sehen wir unter anderem als Hinweis darauf, dass die Überprüfung auch der eigenen Zulassungstätigkeit nicht im Einklang steht mit der Schwere und dem Umfang des Betrages bzw. der dadurch verursachten gesundheitlichen und auch finanziellen Schädigung zahlloser Menschen.

Die „Einzelheiten in Bezug auf die Ausführung der Aufgabe der Marktüberwachung“ sollen laut Referentenentwurf in einer gesonderten Verordnung geregelt werden. Diese wird im weiteren Verfahren zu betrachten sein. Nicht erfüllbare Vorgaben, wie sie etwa bei der Marktüberwachung in der *Non Road Mobile Machinery NRMM Regulation* festgeschrieben sind, sind zu vermeiden („Prüfstände müssen von den Herstellern eingeholt werden“ – damit scheitert die Marktüberwachung aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft seitens der Hersteller usw.).

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer